

Zuständigkeitsordnung
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
vom 14.12.1994

in der Fassung vom 13.11.2001

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NW.S.422), hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 15.02.2000 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Fachbereich die Entscheidungen des Rates vorzubereiten.
- (2) Darüber hinaus werden ihnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen.
- (3) Die Ausschüsse sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf den Bürgermeister weiter zu übertragen.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Rat regelt zu Beginn seiner Wahlzeit die Zusammensetzung der Ausschüsse, wozu auch die Zahl der Ausschußsitzze und die Zahl der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen gehört.
- (2) Der Rat bildet gem. § 57 GO folgende Ausschüsse:

I. Pflichtausschüsse

1. **Haupt- und Finanzausschuß** - gem. § 57 Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung nimmt dieser Ausschuß die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er ist außerdem gem § 24 Abs. 1 Satz 3 GO in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung Beschwerdeausschuß.
2. **Rechnungsprüfungsausschuß**

II. Freiwillige Ausschüsse

1. **Ausschuß für Planung, Bau- und Umweltangelegenheiten**
2. **Ausschuß für Bildung und Kultur, Soziale Fragen und Sport**

(3) Ausschüsse aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen

- 1. Wahlausschuß**
- 2. Wahlprüfungsausschuß**

- (4) Der Rat behält sich vor, weitere Ausschüsse, insbesondere für vorübergehende Aufgaben, zu bilden.

§ 3**Haupt- und Finanzausschuß**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuß hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und ist zuständig für die Vorberatung aller vom Rat der Gemeinde zu entscheidenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Anträgen, die von Fraktionen an den Rat gerichtet sind. Sämtliche von den Fachausschüssen dem Rat vorzulegenden Beschlüsse werden von ihm zunächst überprüft, ausgenommen sind die durch Gesetz dem Rechnungsprüfungsausschuß übertragenen Aufgaben (§ 59 Abs. 3 GO). Der Haupt- und Finanzausschuß ist berechtigt, einzelne Angelegenheiten zur nochmaligen Beratung an die Fachausschüsse zurückzuverweisen und gegenüber dem Rat Änderungsvorschläge zu machen.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuß obliegt das Eilbeschlußrecht gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO.
- (3) Er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen in Finanzangelegenheiten, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO).

Im übrigen entscheidet er:

- 3.1 über die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Gemeindewappens;
- 3.2 über die Erteilung der Genehmigung für Besichtigungsfahrten der Ausschüsse;
- 3.3 über die Erteilung von Aussagegenehmigungen für Vernehmungen des Bürgermeisters als Zeuge;
- 3.4 über die Erteilung der Genehmigung für Dienstreisen des Bürgermeisters von mehr als einer Woche;
- 3.5 darüber, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung des Ehrenamtes vorliegt und über die aus einem solchen Anlaß zu treffenden Maßnahme (§ 29 Abs. 2 und 3 GO NW);
- 3.6 gem. § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung über die Erledigung der nach § 24 GO NW eingehenden Anregungen und Beschwerden unbeschadet der Zuständigkeit anderer Gemeindeorgane;
- 3.7 über den Beitritt bzw. die Mitgliedschaft der Gemeinde zu Gesellschaften, Vereinen und Verbänden;

- 3.8 über die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppe IV bis VI BAT;
- 3.9 über die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten und Angestellten;
- 3.10 in Personalangelegenheiten nach § 69 Abs. 6 und § 66 Abs. 7 b des Personalvertretungsgesetzes vom 03.12.1974, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen;
- 3.11 über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des Feuerschutzes, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Neuanschaffungen, die den Betrag von 25.000 Euro überschreiten, jedoch nicht über 100.000 Euro liegen, handelt;
- 3.12 über die Bewilligung von Zuschüssen ab 5.000 Euro bis 50.000 Euro;
- 3.13 über die Kündigung von der Gemeinde gewährter Darlehen;
- 3.14 über die Vergabe gemeindlicher Aufträge von mehr als 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuß

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfaßt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§§ 59 Abs. 3 und 103 GO).

§ 5

Ausschuß für Planung, Bau- und Umweltangelegenheiten

- (1) Der Ausschuß für Planung, Bau und Umweltangelegenheiten ist zuständig:

Für die Beratung:

- 1.1 über die Flächennutzungsplanung;
- 1.2 Bebauungspläne;
- 1.3 über den Bereich der Abwasserbeseitigung und des Gewässerschutzes sowie der Straßenreinigung und des Winterdienstes, des Friedhofs- und Bestattungswesens einschl. erforderlicher Satzungen, insbesondere:
 - a) Änderung/Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes;
 - b) Aufstellung/Änderung/Ergänzung des Zentralentwässerungsplanes;
 - c) Maßnahmen des Ruhrverbandes zur Abwasserbehandlung, z.B. Bau von Regenkläreinrichtungen;

- d) Mitwirkung der Gemeinde bei der Festlegung von Wasserschutzgebietsverordnungen;
- e) Regelung der Klärschlammentsorgung;
- f) Vertragsgestaltung mit Abfuhrunternehmen;
- g) Maßnahmen zur Wiederverwendung von Abfällen:
"Recycling", z.B. Altglas, Altpapier, Weißblech, Kunststoffe, Kompostierung
(Beschlußfassung, soweit kleinere Maßnahmen);
- h) Beteiligungen an Unternehmungen zu g/Kostenerstattungen;

1.4 im Bereich des Immissionsschutzes sowie des Bodenschutzes, insbesondere:

- a) Bestandserhebungen/Gutachten zur Frage des Immissionsschutzes;

1.5 im Bereich des Natur-/Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) Mitwirkung der Gemeinde bei der Aufstellung von Landschaftsplänen und/oder Natur- und Landschaftsverordnungen;
- b) eigene Fachplanungen

(2) Er entscheidet:

2.1 über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu

- 2.11 Anträgen auf Ausnahmegenehmigung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB);
Entscheidungen über geringfügige Abweichungen von Festsetzungen zum Maß der Nutzung, zu Garagennebenanlagen und von festgesetzten Baugrenzen und Baulinien trifft der Bürgermeister.

2.12 Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, wenn das Bauvorhaben von besonderer Bedeutung ist (§ 34 BauGB);

2.13 sonstigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB;

2.2 über die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB;

2.3 im Bereich der Abfallbeseitigung zur Regelung von Einzelheiten der Abfallbeseitigung

2.4 im Bereich des Immissionsschutzes zu Fragen der Mitwirkung der Gemeinde bei besonders bedeutungsvollen genehmigungspflichtigen Vorhaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

- 2.5 im Bereich des Natur-/Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege:
- a) Mitwirkung der Gemeinde bei Ausnahmen und Befreiungen von Landschaftsplänen und/oder Natur- und Landschaftsschutzverordnungen,
 - b) eigene Planungen und Maßnahmen im Bereich der Landschaftspflege,
 - c) Baumpflanzungen und Baumpflegemaßnahmen größeren Umfanges;
- 2.6 im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Umweltschutz):
- a) Herausgabe von Informationsblättern und –broschüren,
 - b) Durchführung von Wanderausstellungen, Ausrichten von Aktionswochen, Wettbewerben etc.,
 - c) Kontaktpflege zu Organisationen im Bereich Umweltschutz;
- 2.7 über die Verwendung umweltbeeinträchtigender Stoffe bzw. Materialien (z.B. Streusalz, Herbizide):

(3) Er ist zu informieren über

- 3.1 Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde oder des Verwaltungsgerichtes in den Fällen zu 2.1.

(4) Er ist ferner zuständig für die Beratung:

- 4.1 über Straßenausbauplanungen;
- 4.2 über gemeindeeigene Baumaßnahmen;
- 4.3 über Verkehrsplanungen bedeutender Art (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, Signalanlagen, Einbahnstraßen). - Zu den Verkehrsbesprechungen mit den zuständigen Behörden lädt der Bürgermeister jeweils 1 Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen ein -;
- 4.4 über die Benennung, Widmung und Umstufung sowie die Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- 4.5 über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW – DSchG - (Ausschuß im Sinne § 23,2 DSchG NW)

(5) Er entscheidet ferner:

- 5.1 über die Detailplanung für Kanalbaumaßnahmen, die sich aus dem Zentral-entwässerungsplan ergeben und von besonderer Bedeutung sind, die Regelung der Klärschlamm Entsorgung in Einzelfällen, den Ausbau von Gewässern;

- 5.2 über einzelne Maßnahmen des Straßenbaus einschl. Beleuchtung der Landschaftspflege und der Abwasserbeseitigung, soweit die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme mehr als 25.000 Euro betragen und 50.000 Euro nicht überschreiten und entsprechende Haushaltsmittel bereitstehen;
- 5.3 über die Vergabe aller Aufträge für Lieferungen und Leistungen in Bau-, Planungs- und Umweltangelegenheiten und bei größeren Beschaffungsaufträgen für den Bauhof, soweit die Auftragssummen mehr als 25.000 Euro betragen und 50.000 Euro nicht überschreiten;
- 5.4 über die Zuschußgewährung zu Instandsetzungsmaßnahmen an Denkmälern im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Pauschalzuweisung, soweit die Gesamtzuwendung 5.000 Euro übersteigt.

§ 6

Ausschuß für Bildung, Kultur, soziale Fragen und Sport

- (1) Der Ausschuß ist zuständig für die Beratung:
 - 1.1 über die Ausübung des Vorschlagsrechts und des Anhörungsrechts der Gemeinde nach § 21 a SCHVG;
 - 1.2 über alle Angelegenheiten, die die Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung der Schulen, Sportanlagen und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde betreffen;
 - 1.3 von Angelegenheiten der Sport- oder Jugendförderung;
 - 1.4 von Maßnahmen zur Förderung des Sozial- und Gesundheitswesens, insbesondere im Zusammenhang mit dem Krankenhaus oder Altenheimen;
 - 1.5 über Anliegen ausländischer Einwohner;

- (2) Der Ausschuß ist zuständig für die Entscheidung:
 - 2.1 über die Festsetzung des Rahmenprogramms der gemeindlichen Kulturveranstaltungen;
 - 2.2 über die Förderung von besonderen Veranstaltungen der Gemeinde auf dem Gebiet des Theaters, der Musik und der Kunst;
 - 2.3 von allgemeinen Weisungen an die Vertreter der Gemeinde im interkommunalen Kulturausschuß;
 - 2.4 über die Erhebung von Nutzungsentgelten für das Bürgerhaus und die Gemeindehalle sowohl im allgemeinen als auch in besonderen Fällen, beispielsweise für Werbeveranstaltungen; Sonderevereinbarungen mit Veranstaltern bzw. teilweise oder volle Befreiung von der Zahlung der Nutzungsentschädigung auszusprechen;

- 2.5 über die Bewilligung von Zuschüssen für Kulturveranstaltungen anderer Träger sowie für Anschaffungen kultureller Vereinigungen ab 500 Euro, im Einzelfall bis zu 5.000 Euro;
- 2.6 zur Auftragsvergabe in Angelegenheiten nach 1.2 (außer Baumaßnahmen) ab einer Auftragssumme von 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro;
- 2.7 über die Gewährung von Zuschüssen für die Jugendpflege an Vereine und Verbände ab 500 Euro bis 5.000 Euro nach Maßgabe bereitstehender Haushaltsmittel;
- 2.8 über sonstige Anträge im Bereich der Jugendpflege und des Sports ab 500 Euro bis zu 5.000 Euro nach Maßgabe bereitstehender Haushaltsmittel;
- 2.9 über die Nutzungsregelung für
- a) die gemeindeeigenen Sportanlagen,
 - b) das Bürgerhaus,
 - c) die Gemeindehalle in der Ortschaft Echthausen;
- 2.10 über die Bewilligung von Zuschüssen für die Durchführung von Seniorenmaßnahmen, im Einzelfall ab 500 Euro bis zu 5.000 Euro nach Maßgabe bereitstehender Haushaltsmittel;
- 2.11 über die Bewilligung von Zuschüssen an Verbände und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtsverbände, im Einzelfall ab 500 Euro bis zu 5.000 Euro nach Maßgabe bereitstehender Haushaltsmittel;

§ 7

Wahlausschuß

Der Wahlausschuß ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang seiner Tätigkeit ergibt sich aus der Kommunalwahlordnung.

§ 8

Wahlprüfungsausschuß

Der Wahlprüfungsausschuß ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung.